

# Deutsche Schulgesetz-Sammlung.

Zu beziehen durch alle Buchhändler und Buchhandlungen zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 1/2 Bdr. 80.) vorwärts, unter dem Nummern, ferret vorwärts, 20 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz.

Erst erscheint Donnerstag, Neuzigen die gesammte Beilage über deren Nummern 20 Pfenn.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Wilhelmstraße 4.)

Beilage-Gelehrte 12 Reichsmark

VI. Jahrgang.

Berlin, den 5. Juli 1877.

Nr. 27.

**Inhalt:** Königreich Bayern: Schulordnung für die Realschulen im Königreiche Bayern. Vom 29. April 1877. — Herzogthum Braunschweig: Reglement, die Gehalts- und Dienstverhältnisse der an den mittleren und unteren Bürgerschulen der Stadt Braunschweig angestellten Lehrer betreffend. Vom 13. August 1875. — Anzeigen. —

## Königreich Bayern.

Schulordnung für die Realschulen im Königreiche Bayern.  
Vom 29. April 1877.

### Titel I.

Zweck, allgemeine Einrichtung und Umfang des Unterrichtes.

§. 1. Die Realschule ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche den Zweck hat, eine höhere bürgerliche Bildung auf sprachlich-historischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlage zu gewähren und zu religiös sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen.

Sie umfaßt sechs Jahreskurse, deren unterer Kurs die Schüler regelmäßig im Alter von zehn Jahren aufnimmt.

§. 2. Die Anzahl der Schüler soll in den vier unteren Kursen der Realschule 50, in den zwei obersten Kursen 40 nicht übersteigen; andernfalls werden Parallelkurse errichtet, insoweit nicht dem Bedürfnisse etwa durch Hilfslehrer abgeholfen werden kann.

§. 3. Lehrgegenstände der Realschule sind:

a) obligatorische:

Religion, deutsche, französische und englische Sprache, Geographie, Geschichte, Rechnen, Mathematik, Naturbeschreibung, Physik, Chemie, Zeichnen, Schreiben und Turnen;

b) fakultative:

Stenographie, Singen, Schwimmen.

§. 4. Sofern es besondere Verhältnisse wünschenswert erscheinen lassen, kann an einer Realschule mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausnahmsweise eine Handelsabtheilung errichtet werden. In diesem Falle werden die betheiligten Schüler im 5. und 6. Kurse der Realschule von der Theilnahme am Unterricht in den Zeichen und in der darstellenden Geometrie, sowie im 6. Kurse vom allgemeinen Nebenunterrichte befreit und erhalten dafür angemessenen Unterricht in der Handelsarithmetik, Handelskunde und Kalligraphie.

### Titel II.

Vertheilung des Unterrichtes, Lehrplan und Lehrbücher.

§. 5. Die Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Kurse der Realschule, dann die Zahl der jedem Lehrgegenstände zugewiesenen wöchentlichen Stunden und das Lehr-

ziel bezüglich der einzelnen Unterrichtsgegenstände ist durch das als Beilage angefügte Lehrprogramm bestimmt.

§. 6. Die Wahl der erforderlichen Lehrbücher und Zeichnungsvorlagen ist dem Lehrerrathe aus der Zahl der vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten begünstigten Lehrmittel dieser Art anheim gegeben.

Ein Befehl der einmal eingeführten Lehrbücher wird von den Direktoren und dem Lehrerrathe nur nach reiflicher Ueberlegung und sorgfältiger Prüfung aller hierauf bezüglichen Momente vorgenommen werden. Wenn neuere Ausgaben von Lehrbüchern nicht so wesentliche Veränderungen erfahren, das deren gleichzeitiger Gebrauch neben der älteren Auflage unthunlich ist, so darf die letztere, so lange die Mehrzahl der Schüler sich in deren Besitz befindet, beim Unterrichte nicht ausgeschlossen werden.

Den Lehrstoff zu distilliren ist nicht gestattet. Nur da, wo es sich um Ergänzungen der zu Grunde gelegten Lehrbücher handelt, kann dem Schüler mit möglichst geringem Aufwande von Zeit und Worten der nöthige Anhaltspunkt schriftlich gegeben werden.

### Titel III.

Eintritt der Schüler. Ordnung des Studienjahres. Ferien und Feiertage. Schulgeld. Borrüden der Schüler. Zeugnisse.

§. 7. Jeder Schüler, welcher die Aufnahme in eine Realschule nachsucht, hat sich am Anfange des Schuljahres an dem hierfür öffentlich bekannt gemachten Termine beim Vorhande der Anstalt zu melden und dabei seinen Geburts- und Zmpfschein, sowie seine früheren Schulzeugnisse vorzulegen.

Während des Schuljahres findet in der Regel keine Aufnahme statt. Dieselbe ist nur in dem Falle gestattet, wenn sie durch eine Domizilveränderung der Eltern veranlaßt oder durch andere wichtige Ursachen begründet ist.

§. 8. Wer in den ersten oder untersten Kurs der Realschule eintreten will, muß im betreffenden Kalenderjahre das zehnte Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben, darf aber das 13. Lebensjahr nicht überschritten haben. Von der letzteren Bestimmung kann die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, dispensiren.

Die Aufnahme von Knaben, welche das angegebene Minimalalter noch nicht erreicht haben, ist nur ausnahmsweise bei besonders früher körperlicher und geistiger Entwicklung zulässig

und erfordert eine Altersdispense, welche unter letzterer Voraussetzung von dem Lehrerrathe erteilt werden kann.

Ueberdies ist die Aufnahme in den ersten Kurs der Realschule durch den Besitz derjenigen Kenntnisse bedingt, welche der Besuch der 4 unteren Jahresklassen einer Volksschule gewährt.

Dieser Nachweis ist zu liefern durch das Bestehen einer theils schriftlichen, theils mündlichen Aufnahmeprüfung, welche am Beginne des Schuljahres unter Leitung des Vorstandes der Realschule stattfindet und sich auf das Lehrziel der 4 unteren Jahresklassen der Volksschule zu erstrecken hat.

§. 9. Der Eintritt in einen höheren Kurs der Realschule ist nur solchen Schülern gestattet, welche sich durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung oder durch das Zeugnis einer anderen bayerischen Realschule über den Besitz der hierfür erforderlichen Vorkenntnisse ausgewiesen haben. Zur Aufnahmeprüfung werden Privat Schüler und Schüler sonstiger Anstalten nur dann zugelassen, wenn sie die für den betreffenden Kurs sich berechnende Altersstufe noch nicht überschritten haben.

§. 10. Ist das Ergebnis der Aufnahmeprüfung im einzelnen Falle zweifelhaft, so kann der betreffende Schüler auf sechs-wöchentliche Probe zugelassen werden.

Nach Ablauf dieser Probezeit hat der Lehrerrath endgültig über dessen Aufnahme oder Zurückweisung zu entscheiden.

§. 11. Hospitanten, d. h. Schüler für einzelne Lehrgegenstände können an der Realschule nur ausnahmsweise auf Grund ganz besonderer Verhältnisse mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aufgenommen werden; dieselben haben sich jedenfalls über die nöthigen Vorkenntnisse auszuweisen. Die Theilnahme an dem betreffenden Unterrichte und die Disziplinanordnung ist für sie ebenso verbindlich, wie für die wirklichen Schüler.

§. 12. Der regelmäßige Unterricht beginnt in jedem Schuljahre mit dem 1. Oktober.

In der Zeit vom 25. — 30. September sind alljährlich die nöthigen Prüfungen und vorbereitenden Geschäfte zu erledigen. Das erste Semester endet am Freitage vor dem Palmsonntage nach dem vormittägigen Unterrichte.

Das zweite Semester beginnt mit dem Montage nach der Ofterwoche und schließt am 8. August.

Im Laufe des ersten Semesters wird der Unterricht am 23. Dezember nach Beendigung der Vormittagsstunden geschlossen und bleibt bis zum 2. Januar einschließlic ausgelegt.

Der Pfingsttags-Dienstag ist ebenfalls vom Unterrichte frei zu geben; desgleichen kann für die Abhaltung eines Maifestes und für die Ausführung eines gemeinsamen Spazierganges unter Begleitung eines Lehrers je ein Tag freigegeben werden.

Außer den durch vorstehende Bestimmungen bezeichneten Fällen soll die Schule nur an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

§. 13. An Sonn- und Feiertagen sind die Schüler gehalten, dem Gottesdienste ihrer Konfession beizuwohnen; da wo ein besonderer Schulgottesdienst eingerichtet ist, haben hierbei die Lehrer der Anstalt abwechselnd die Aufsicht über die Schüler zu führen.

§. 14. Die Höhe des Schulgeldes wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Landrathes festgesetzt.

Eine Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes findet nur für diejenigen inländischen Schüler statt, welche ihre Mittellosigkeit durch legale Armutshilfszeugnisse nachgewiesen, sich durch sittliches Verhalten, sowie durch Begabung, Fleiß und Fort-

schritte als würdig gezeigt haben und begründete Aussicht auf die Fortdauer ihrer Würdigkeit geben.

Ueber Ermäßigung des Schulgeldes oder Befreiung von der Bezahlung desselben entscheidet eine vom Lehrerrathe alljährlich erwählte Kommission.

§. 15. Das Vorrücken eines Schülers in einen höheren Kurs hängt davon ab, daß derselbe den Anforderungen des vorausgehenden Kurses vollständig genügt habe. Die Entscheidung hierüber wird von dem Lehrerrathe am Ende des Schuljahres getroffen.

Zu diesem Zwecke können die während des Schuljahres bearbeiteten schriftlichen Haus- und Schulaufgaben von jedem Lehrer der Anstalt eingesehen werden.

Das Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern.

Schüler, deren Befähigung oder Nichtbefähigung zum Vorrücken am Schlusse des Schuljahres noch zweifelhaft geblieben ist, sind am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung aus jenen Fächern zu unterwerfen, in welchen sie keine genügenden Fortschritte gemacht haben; bei unbefriedigendem Ergebnisse dieser Prüfung sind sie durch Beschluß des Lehrerrathes in den nächst unteren Kurs zurückzuweisen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Schüler die ihm ausnahmsweise bewilligte sechs-wöchentliche Probe (§. 10) nicht genügend besteht.

Wer nach zweijährigem Besuche eines Kurses nicht die Befähigung zum Uebertritte in den nächst höheren erlangt, kann durch Beschluß des Lehrerrathes von der Anstalt entfernt werden.

Ein Schüler, welcher kurz vor Jahreschlusse, ohne daß über seine Befähigung zum Vorrücken bereits eine Bestimmung getroffen wäre, aus der Anstalt ausgestreitet ist, kann zur Aufnahmeprüfung für den nächst höheren Kurs bloß durch motivirten Lehrerrathsbeschlusse zugelassen werden.

§. 16. Auf Grund ihrer Leistungen und ihres sittlichen Verhaltens werden den Schülern regelmäßig Semestral- und Jahreszeugnisse ausgestellt, welche zunächst ein allgemeines Urtheil über Fleiß, Betragen und Leistungen des Schülers enthalten, dann aber dessen Fortschritte in den einzelnen Fächern mit den Worten „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“ und „ungenügend“ bezeichnen.

Das am Schlusse des Sommersemesters ausgestellte Zeugnis hat anzugeben, ob der theilhabende Schüler die Bewilligung zum Aufsteigen in den nächst höheren Kurs erhalten habe oder nicht, oder ob und aus welchen Lehrgegenständen er sich etwa am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung zu unterwerfen habe (§. 15.)

Die Theilnahme einer allgemeinen Zeitsurne findet nicht statt. Den Anstalten bleibt es überlassen, je nach Bedürfnis und Thunlichkeit den Eltern auch außer den Semestralzeugnissen von den Leistungen der Schüler Kenntniss zu geben.

Außerdem sind die Lehrer verpflichtet, über jeden Schüler auf Grund ihrer während des Schuljahres gemachten Beobachtungen eine eingehendere Zeitsur zu entwerfen, in welcher die geistige Begabung und sonstige Individualität desselben vom pädagogischen Gesichtspunkte aus ihre Würdigung zu finden hat.

Diese Zeitsuren dienen zunächst nur zur Kenntniss des Lehrerrathes, werden aber unter Umständen auch den Eltern oder Vormündern des Schülers auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

§. 17. Der alljährlich am Schlusse des Schuljahres auszugebende gedruckte Jahresbericht soll enthalten:

- 1) den Personalstand des Lehrerkollegiums,

- 2) ein Verzeichniß der durchgenommenen Lehrpena nebst Angabe der Zahl der darauf verwendeten wöchentlichen Stunden und der Namen der Lehrer, welche den Unterricht erteilt haben,
- 3) die Namen der Schüler nach Kurzen in alphabetischer Ordnung mit Angabe ihres Alters und Geburtsortes, der Konfession; dann des Standes und Wohnortes ihrer Eltern, ferner die Namen der ausgetretenen und gestorbenen Schüler,
- 4) eine kurze Chronik der Lehranstalt.
- Jeder Realschule steht frei, am Ende des Schuljahres auch der Jahresberichte ein Programm wissenschaftlichen Inhaltes zu liefern, dessen Abfassung einer der Lehrer nach Uebereinkommen des Kollegiums übernimmt.

## Titel IV.

## Absolutorialprüfung der Realschule.

§. 18. Die Schüler des sechsten Kurtes, welche ein Zeugniß über die vollständige Absolvierung der Realschule erhalten wollen, haben sich der Absolutorialprüfung zu unterziehen.

Diese Prüfung findet schriftlich und mündlich vor einer Prüfungs-Kommission statt, welche aus dem Rektor und sämtlichen Lehrern der obligaten Lehrgesamtheiten mit Ausnahme des Turn- und Schreiblehrers sowie der zum Unterrichte im obersten Kurse nicht verwendeten Mitsizenten zusammengesetzt ist.

Den Vorsitz führt bei der schriftlichen Prüfung der Rektor, bei der mündlichen ein I. Ministerialkommissär oder in Stellvertretung desselben der Rektor.

Ueber jede dieser Prüfungen ist eine geforderte Urkunde aufzunehmen, in welcher die einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu verzeichnen sind.

§. 19. Schriftliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung beginnt am 15. Juli, oder wenn auf diesen Tag ein Samstag oder Sonntag fällt, am 17. oder 16. Juli und dauert 3 Tage.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende fünf Prüfungsfächer: deutsche, französische, englische Sprache, Mathematik und Naturwissenschaften; sie umfaßt insbesondere am ersten Prüfungstage:

- a) einen deutschen Aufsatz — Vormittags von 7—11 Uhr,  
b) Aufgaben aus der Stereometrie und deskriptiven Geometrie — Nachmittags von 3—5 Uhr;

am zweiten Prüfungstage;

- a) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische — Vormittags von 7—11 Uhr,  
b) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Englische — Nachmittags von 3—6 Uhr;

am dritten Prüfungstage:

- a) Aufgaben aus den übrigen mathematischen Fächern — Vormittags von 7—11 Uhr,  
b) Aufgaben aus den naturwissenschaftlichen Fächern (Physik oder Chemie) — Nachmittags von 3—5 Uhr.

Die Abiturienten der etwa bestehenden Handelsabtheilung haben statt der Aufgaben aus der darstellenden Geometrie Aufgaben aus den handelswissenschaftlichen Fächern zu bearbeiten.

Die schriftliche Prüfung wird regelmäßig durch einen prüfungsfreien Tag unterbrochen.

Die Aufgaben für die schriftliche Absolutorialprüfung werden vom I. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgesetzt und verschlossen dem Vorstände der Prüfungskommission zugesendet, welcher die Eröffnung unmitteibar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat.

§. 20. Die Bearbeitung hat unter Aufsicht zweier Lehrer, von denen jedenfalls Einer der Prüfungskommission angehören muß, stattzufinden, und diese sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß kein Unterschleiß getrieben und die zur Beantwortung gestattete Zeit nicht überschritten werde.

Bei den mathematischen Arbeiten ist der Gebrauch von Logarithmentafeln und Rechenzeugen gestattet, doch ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sich in den ersten nicht mathematische Formeln oder sonstige Befehle eingeschrieben vorfinden.

Zu keiner der übrigen Arbeiten darf irgend ein Hilfsmittel gebraucht werden.

Während der festgesetzten Arbeitszeit darf ein Examinand das Prüfungslotum nicht verlassen, wenn er hierzu die Erlaubnis eines Aufsichtskommissärs erhalten und an diesen den bis dahin gefertigten Theil seiner Arbeit abgeliefert hat. Letztere ist von dem Kommissär mit einer Vermerkung zu versehen und vom Verfasser zur Fortsetzung seiner Bearbeitung wieder abzuholen. Jede Entfernung ohne Erlaubniß zieht die auf Begehung von Unordlichkeiten gefegten Folgen nach sich.

Jeder Examinand hat nach Vollendung seiner Arbeit dieselbe zu übergeben und das Zimmer zu verlassen.

Der Zeitpunkt der Ablieferung ist von einem Kommissionsmitgliede auf der Arbeit vorzumerken.

Wenn ein Examinand sich einer Unordlichkeit schuldig macht, — mag dieselbe Hilfsmittel betreffen, — so hat die Prüfungskommission darüber Beschluß zu fassen, ob derselbe nach Lage des einzelnen Falles entweder von der Prüfung ganz weggewiesen, oder ihm für die treffende Arbeit das Prädikat „ungenügend“ in Ansatz gebracht werden soll. Auch ein erst nachträglich entdeckter Unterschleiß wird in gleicher Weise geahndet.

Ueber diese Folgen der Unordlichkeit sind die Examinanden vor dem Beginne der Prüfung ausdrücklich und unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

§. 21. Die Korrektur und Jenzur der Prüfungsarbeiten ist alsbald zu beginnen und mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzunehmen. Jede Arbeit, die nicht wenigstens das Maß der Anforderungen erfüllt, welche man für den Eintritt in den obersten Kurs zu stellen hat, ist ausdrücklich mit dem Prädikate „ungenügend“ zu bezeichnen.

Ein Examinand, welcher in der Mehrzahl der 5 schriftlichen Prüfungsfächer das Prädikat „ungenügend“ erhalten hat, kann zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

Nach erfolgter primärer Korrektur und Jenzur vollzieht ein Mitglied der Prüfungskommission die Nachjenzur, und es werden hierauf die sämtlichen schriftlichen Arbeiten unter den übrigen Kommissionsmitgliedern zur Durchsicht in Umlauf gesetzt, worauf die Prüfungskommission die Jenzuren für die schriftlichen Arbeiten feststellt.

Der I. Ministerialkommissär ist ermächtigt, die Korrektur und Jenzur der schriftlichen Arbeiten zu revidiren, etwaige Bedenken der Prüfungskommission mitzutheilen und nöthigenfalls eine nochmalige Beschlußfassung darüber zu veranlassen.

§. 22. Mündliche Prüfung. Nach Beendigung der Korrektur der schriftlichen Arbeiten wird die mündliche Prüfung abgehalten. Zur Vornahme derselben können die ersten Tage der Ferien verwendet werden.

Dieselbe erstreckt sich auf

- a) Religion;  
b) Uebersetzung und Erklärung je einer Stelle aus der in dem obersten Kurse behandelten französischen und eng-

lischen Lektüre, sowie die Uebersetzung einer noch nicht gelese-  
nen leichteren französischen und englischen Stelle;

c) Geschichte und Geographie;

d) Mathematik mit besonderer Berücksichtigung des im obersten Kurse behandelten Lehrstoffes;

e) Physik und Chemie.

Die Auswahl der Schriftsteller und der Prüfungsschemata ist dem Vorstände der Prüfungskommission überlassen.

Bei der mündlichen Prüfung aus der Geschichte ist von dem Abiturienten eine oberflächliche Kenntniß der hauptsächlichsten Thatfachen der allgemeinen Weltgeschichte und eine genauere Kenntniß der deutschen und bayerischen Geschichte zu verlangen.

Auf die mündliche Prüfung ist im Ganzen so viel Zeit zu verwenden, daß auf den einzelnen Schüler im Durchschnitt eine Stunde trifft.

Examinanden, deren Reife nach ihren Jahresleistungen und dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als zweifelhaft erscheint, sind bei der mündlichen Prüfung eingehender und längere Zeit als die übrigen zu prüfen.

Auf die mündliche Prüfung besserer Schüler ist kürzere Zeit zu verwenden.

Die mündliche Prüfung hat derjenige Lehrer vorzunehmen, welcher den betreffenden Gegenstand im obersten Kurse vorge-  
tragen hat. Dem Vorstände und den übrigen Mitgliedern der Kommission steht jedoch zu, einzelne Fragen an den Examinanden zu richten.

§. 23. Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Kommission das Urtheil über die Reife der Abiturienten geschöpft. Hierbei sind die Gesamtleistungen der einzelnen Schüler im Zeichen entsprechend zu berücksichtigen.

Das Absolutoralzeugniß wird nur jenen Schülern ausgestellt, welche die Prüfung bestanden haben; dasselbe hat zugleich über das Betragen und den Fleiß des Abiturienten, über den Grad seiner in den einzelnen Fächern erworbenen Kenntnisse, sowie über dessen gesammten Bildungsstand ein in Worten ausdruckreiches Urtheil zu enthalten. Dabei ist zunächst von den Ergebnissen der Absolutoralprüfung auszugehen; es sind aber auch die während der Schulzeit an dem Examinanden gemachten Beobachtungen zu berücksichtigen.

Das Prüfungszeugniß, welches nach dem in Anlage III. beigefügten Muster auszustellen ist, wird von dem Ministerialkommissär und dem Rektor der Realschule, gegebenenfalls (§. 18 Abs. 3) von letzterem allein unterzeichnet.

Einem Schüler, welcher nach dem Grade der in der Prüfung dargelegten Kenntnisse das Ziel der Realschule nicht erreicht hat, kann das Absolutoralzeugniß nicht erteilt werden; insbesondere muß einem Examinanden, welcher im Deutschen und überdies noch in drei der nachbezeichneten Lehrgegenstände (Religion, Französisch, Englisch, Geschichte mit Geographie, Mathematik, Physik und Chemie, Zeichen oder Handelskunde) die Zensur „Unzulänglich“ erhalten oder nur in einem Gegenstande völlige Unwissenheit an den Tag gelegt hat, das Absolutorium verweigert werden.

Derartige Schüler erhalten auf Verlangen eine Beschäftigung darüber, daß sie an der Prüfung theilgenommen, dieselbe aber nicht bestanden haben.

Dem Vorstände der Prüfungskommission steht wie jedem Mitgliede derselben ein Votum zu. Bei Stimmgleichheit giebt sein Votum den Ausschlag. Die Religionslehrer sind selbstverständlich dem Stichting der Schüler ihrer Konfession stimmbe-

rechtigt. Bezüglich der Endabstimmung ist dem Ministerialkommissär, wenn er glaubt, daß der gefasste Majoritätsbeschluß auf irrigen Voraussetzungen beruht, ein suspensives Veto eingeräumt.

In diesem Falle sind die Akten dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur endgültigen Beschcheidung vorzulegen.

§. 24. Examinanden, welche für unbeschäftigt erklärt worden sind, können nur einmal noch, nach Ablauf eines Jahres, zu einer wiederholten Absolutoralprüfung zugelassen werden; dieselben haben sich übrigens über Fortsetzung der Studien und sittliches Wohlverhalten auszuweisen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Bewilligung der Zulassung von der Prüfungskommission zu ertheilen.

§. 25. Separate Absolutoralprüfungen finden nicht statt. Nur wenn ein Schüler durch unabweisliche Hindernisse abgehalten war, an der allgemeinen Absolutoralprüfung Theil zu nehmen, kann ihm durch Ministerial-Entschliesung die nachträgliche Ersetzung einer Separatprüfung für Erlangung des Absolutoralzeugnisses der Realschule gestattet werden.

#### Titel V.

Besondere Vorschriften über Privat Schüler.

§. 26. Wer aus dem Privatunterrichte an eine Realschule übertreten will, hat sich über die genossene Vorbildung, sowie über sein sittliches Verhalten durch Zeugnisse auszuweisen. Bezüglich des Lebensalters sind die §. 9 vorgeschriebenen Normen maßgebend.

Die Entscheidung über die Aufnahme in einen bestimmten Kurs hängt von dem Besehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab, welche sich über den gesammten Unterrichtsstoff der vorhergehenden Lehrkurse verbreiten soll.

Die definitive Aufnahme erfolgt erst, nachdem der Schüler eine jedeswöchentliche Probe bestiebig bestanden hat.

Wer, ohne Schüler der Realschule zu sein, an der Absolutoralprüfung derselben Theil nehmen will, hat bei seiner Anmeldung hierzu den Nachweis eines guten sittlichen Verhaltens, dann einen von ihm verfassten Lebensabriß und Zeugnisse über den genossenen Unterricht vorzulegen. Die Prüfung derselben hat sich, sofern er nicht etwa an der Absolutoralprüfung einer Handelsabtheilung Theil nimmt, auch auf das Zeichnen zu erstrecken und in ihrem mündlichen Theile in eingehender Weise als bei den übrigen Absolventen, zu ermitteln, ob sich der Examinand mit den Lehrgegenständen nicht bloß des obersten Kurses, sondern der gesammten Realschule gründlich und mit dem nöthigen Erfolge beschäftigt hat.

Dem Privat Schüler ist die Wahl nicht freigestellt, bei welcher Anstalt er sich der Absolutoralprüfung unterziehen will. Vielmehr wird derselbe auf sein Ansuchen von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einer Realschule zur Prüfung zugewiesen.

#### Titel VI.

Von der Schulzucht.

§. 27. Von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird eine allgemeine Disziplinarordnung erlassen, welche die für alle Realschulen gleichmäßig geltenden Normen enthält.

Daneben können für die einzelnen Realschulen besondere mit Berücksichtigung ihrer lokalen Verhältnisse entworfene Schulordnungen bestehen; dieselben unterliegen aber der Genehmigung der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern.

Zur Handhabung der Schulzucht stehen den Realschulen und deren Lehrern zu Gebote

a) Schulfürten, welche von jedem der betreffenden Lehrer verhängt werden können:

- 1) Verweise,
- 2) Anweisung eines abgeforderten Platzes während der Lehrstunden,
- 3) Hausarrest für einen halben oder ganzen Tag,
- 4) Schularrest mit zweckmäßiger Beschäftigung bis zu zwei Stunden;

b) Rektoratsstrafen:

- 1) Verweis,
- 2) Karzer (Arrest bei verschlossener Thüre),
- 3) Entziehung der Schulgeldfreiheit oder anderer Unterhaltungen,
- 4) Androhung der Dimission.

Rektoratsstrafen sind in den Semestral- und Jahreszeugnissen vorzutragen.

Erweisen sich diese Strafen als fruchtlos, oder kommen schwerere Vergehen in Frage, so erfolgt die Dimission.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt) kann nur durch einen wenigstens mit zwei Dritttheilen der Stimmen gefaßten Beschluß des Lehrerrathes verhängt werden, wogegen keine Berufung stattfindet.

Der einmal Dimittirte kann an einer anderen Realschule wieder aufgenommen werden. Das Rektorat, bei welchem er sich zur Wiederaufnahme meldet, ist berechtigt, denselben einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen.

Schüler, welche zum zweitenmale dimittirt wurden, können nur zu einem letzten Versuche nach Verlauf eines Jahres die Wiederaufnahme an einer anderen Realschule nachsuchen.

Ein Schüler, gegen welchen zum drittenmale die Dimissionsstrafe ausgesprochen wurde, kann an keiner Anstalt mehr aufgenommen werden.

Die Entlassung oder Ausschließung von sämtlichen Anstalten wird bei nachgewiesenen großen sittlichen Vergehen eines Schülers auf Antrag des Lehrerrathes von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verfügt.

#### Titel VII.

Vorstand und Lehrer der Realschulen; Lehrerrat.

§. 28. Jede Realschule wird von einem Vorstande, welcher den Namen „Rektor“ führt, geleitet.

Derselbe hat zugleich einen Theil des Unterrichtes mit den einschlägigen Korrekturen zu übernehmen, und kann je nach dem größeren oder kleineren Umfange der ihm obliegenden Rektoratsgeschäfte mit Unterrichtsertheilung bis zu 16 wöchentlichen Stunden in Anspruch genommen werden.

An anderen Unterrichtsanstalten darf der Rektor der Realschule nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums Lehrstunden übernehmen.

Als Haupt der ganzen Anstalt hat der Rektor dafür zu sorgen, daß die Unterrichtsstunden pünktlich und gewissenhaft gegeben, der Unterricht gefördert, die Disziplin gehandhabt und die bezüglich der Realschulen bestehenden Bestimmungen vollzogen werden.

Er ist verpflichtet, zu Anfang eines jeden Semesters sich mit den Lehrern über die Gegenstände und den Gang des Unterrichtes zu beraten.

Die genauere Vertheilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensia erfolgt nach Beratung in der Lehrerkonferenz durch den Rektor.

Hierbei ist in erster Linie die Qualifikation der Lehrer maßgebend; besondere Blänke derselben werden berücksichtigt, wenn sie mit den Interessen der Anstalt im Einklange stehen.

Der Rektor hat die einzelnen Kurse während der Unterrichtsstunden hin und wieder zu besuchen und auf ein planmäßiges Zueinandergreifen des Unterrichtes in den einzelnen Fächern hinzuwirken.

Er hat über die in der Stadt nicht einheimischen Schüler strenge Aufsicht zu führen und darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen und Kost nehmen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

Der Rektor beruft und leitet die Lehrerkonferenz nach den in §. 30 enthaltenen Bestimmungen.

Ihm obliegt die Eröffnung und Schließung des Schuljahres, ferner die Leitung der Abolutorialprüfung, insoweit letztere nicht einem k. Ministerialkommissar übertragen ist.

Der Rektor ist bezeugt, einem Lehrer Urlaub bis zu 3 Tagen zu erteilen; handelt es sich um Urlaub auf längere Zeit, so ist die Genehmigung der k. Kreisregierung einzuholen.

§. 29. An jeder Realschule wird für die einzelnen Unterrichtsfächer die nöthige Zahl von Reallehrern ange stellt.

Für jeden Kurs wird vom Rektor im Benehmen mit dem Lehrerrathe aus der Zahl der wirklichen Lehrer oder Lehramtsverweiser ein Klassenordinarius bestimmt. Der Ordinarius ist zunächst für die Schulzucht und die Ordnung des Unterrichtes im betreffenden Kurs verantwortlich; er hat dem Rektor die nöthigen statistischen Angaben über den betreffenden Kurs zu liefern und vertritt in Angelegenheiten des Kurfes den etwa abwesenden Rektor gegenüber anderen Lehrern, den Schülern und dem Dienstpersonal.

Die Gesamtanzahl der wöchentlichen Lehrstunden, zu deren Uebernahme die Lehrer angewiesen werden können, beträgt für einen Reallehrer im Allgemeinen 22, für den Zeichenlehrer 26 Stunden.

Für den Unterricht in der Religion, im Turnen, Schreiben, in der Stenographie und wenn nöthig im Fache werden, insoweit für diese Fächer nicht anderweitige Vorzüge getroffen ist, besondere Lehrer in der Eigenschaft von Hilfslehrern aufgestellt.

Ueberdies werden den Realschulen nach Bedürfnis Assistenten beigegeben.

Jeder Lehrer ist gehalten, in Nothfällen, z. B. bei Erkrankung eines Kollegen, vorübergehende Auskulte zu leisten.

Ertheilung von Privatunterricht wird dem Lehrer nur insoweit gestattet, als hierdurch nicht das Interesse der Anstalt nachtheil erleidet. Kein Lehrer darf an Schüler des Kurfes, in welchem er unterrichtet, Privatunterricht erteilen.

§. 30. Zur Verachtung aller wichtigeren Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichtes und eines übereinstimmenden Verfahrens in demselben, zur wechselseitigen Mittheilung aller auf die Zustände der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen finden theils in regelmäßigen Zusammenkünften, theils auf besondere Veranlassung Lehrerkonferenzen statt, welchen sich ohne die triftigsten Gründe kein Lehrer entziehen darf.

Der Lehrerrat besteht aus den sämtlichen Lehrern der Anstalt, sowie aus den etwaigen Verweisern wirklicher Lehrstellen.

Hilfslehrer und Assistenten sind jedoch nur zum Lehrerrathe beizugehen, wenn Veranlassung besteht, von ihnen Aufschlüsse zu erhalten.

Die Aufgaben des Lehrerrathes im Einzelnen sind: Veranlassung über den Zustand der Anstalt und über allgemeine Anordnungen didaktischer und disziplinarer Natur, Vertretung der Unterrichtsäder und Lehrpläne, Wahl der Lehrbücher, Feststellung der Zahl der Schul- und Hausaufgaben, Beschlußfassung über Altersdispensationen, über die Aufnahme auf Probe zugelassener Schüler, über das Vorrücken der Schüler, Ergänzung und Verbesserung der Lehrtribüne, endlich Verhängung von schwereren Disziplinarfällen.

Der Lehrerrat tritt in jedem Semester mindestens zweimal und außerdem bei besonderer Veranlassung zusammen. Jeder Lehrer der Realschule hat das Recht, in Schulangelegenheiten den Rektor zu einer allgemeinen Versammlung der Lehrer zu veranlassen, in welcher jeder seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Verathung unterwerfen kann.

Die Berufung und Leitung der Konferenzen des Lehrerrathes erfolgt durch den Rektor.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor.

Wenn der Rektor durch einen Beschluß des Lehrerrathes das Interesse der Anstalt für gefährdet erachtet, hat er den Vollzug des Beschlusses bis zum Eintreffen höherer Entscheidung zu sistiren.

Ueber jede Konferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nicht nur die Anzeige der besprochenen Gegenstände, sondern auch die gefaßten Beschlüsse und deren kurze Motivirung zu enthalten hat. Diese Protokolle sind von dem Rektorate dem am Schluß jeden Schuljahres über den Stand der Realschule zu erlassenden Bericht im Originale beizulegen.

#### Titel VIII.

Von den Schulvisitationen und den Beziehungen der Realschulen zum I. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und zur Kreisregierung.

§. 31. Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Fortgang des Unterrichtes und die Handhabung der Schulsucht zu überwachen, werden von Zeit zu Zeit Visitationen der Realschulen durch Ministerialkommissäre vorgenommen.

Bei diesen Visitationen sind die Zustände der Anstalten, sowie die Bedürfnisse derselben genau zu untersuchen, und wo Mängel sich zeigen, ist schleunige Abhilfe entweder sogleich an Ort und Stelle zu treffen oder weiter zu veranlassen.

Die Kreisregierung übt über die Realschulen, unbeschadet der inneren Selbstständigkeit dieser Anstalten, nach den bestehenden Bestimmungen das Oberaufsichtsrecht aus. Nach Schluß des Schuljahres hat der Rektor an dieselbe über den Gesamtzustand und die Bedürfnisse der Schule ausführlichen und wohl-motivirten Bericht zu erstatten.

#### Titel IX.

Von besonderen Unterrichts- und Erziehungs-anstalten.

§. 32. Die Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, an welchen die für die Realschulen obligatorischen Unterrichtsgegenstände gelehrt werden sollen, bemißt sich nach den hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

§. 33. Schlußbestimmung. Das Lehrprogramm der Realschulen und die Bestimmungen über die Abolutorialprüfungen derselben können vom I. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Bedürfniß modificirt und abgeändert werden.

Beilage I. (Muster eines Semestralzeugnisses.)

R. Realschule N.

**Semestral-Zeugniß**  
für den Schüler des zweiten Kurzes der (Kreis-) Realschule  
Eugen Förster aus Traunstein.

Dieser Schüler . . . . . (hat es  
in letzter Zeit etwas am Fleiße fehlen lassen).

Seine Fortschritte sind

in der Religion  
" " deutschen Sprache  
" " französischen Sprache  
" " Geographie  
" " Rechnen  
" " in der Naturbeschreibung  
" " im Zeichnen . . . . .

Das Betragen war . . . . . (tadellos)

Bemerkungen. (Hat keine Aussicht zum Aufsteigen in den dritten Kurs, sofern seine Leistungen im Deutschen und Französischen sich nicht bessern.)

N. am . . . März 18 . . .

R. Rektorat der Realschule N.

(L. S.)

N. N., I. Rektor.

Ordinarius des Kurzes:

(Die Vorlage dieses Zeugnisses wird von den Eltern v. durch Unterschrift bestätigt.)

Beilage II. (Muster eines Jahreszeugnisses.)

R. Realschule N.

**Jahres-Zeugniß.**

Karl Neumann,

Sohn des Kaufmanns Herrn Neumann in Nördlingen, geboren am 17. Mai 1864 zu Bamberg, katholischer Konfession, hat im Schuljahre 1877/78 den dritten Kurs der Realschule dabei besucht.

Er zählt zu den besseren Schülern des Kurzes; sein Fleiß und Betragen waren durchaus zufriedenstellend.

Seine Fortschritte sind:

in der Religion  
" " deutschen Sprache  
" " französischen Sprache  
" " Rechnen  
" " in der Mathematik  
" " Naturbeschreibung  
" " Geschichte  
" " Geographie  
" " dem Zeichnen . . . . .

N. am . . . August 18 . . .

R. Rektorat der Realschule.

(L. S.)

N. N., I. Rektor.

Ordinarius des Kurzes:

Beilage III. (Muster eines Abolutorial-Zeugnisses.)

R. Realschule N.

**Abolutorial-Zeugniß.**

Konrad Wiederhofer,

Sohn des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Wiederhofer in Trofberg, Bezirksamtes Traunbach, geboren den 29. Juli 18 . . . in München, katholischer Konfession, welcher seit Herbst des Jahres 18 . . . die Realschule in N. besucht, hat sich als Schüler des letzten (obersten) Kurzes der im Juli und August d. J. abgehaltenen Abolutorialprüfung unterzogen und dieselbe bestanden.

Unter seinen Prüfungsarbeiten zeigt vorzugsweise der deutsche Aufsatz von Fleiß des Urtheils und Gewandtheit in der Darstellung; in der mündlichen Prüfung bewies er ein klares Bewußtsein des behandelten mathematischen Stoffes und große Fertigkeit im Französischen und Englischen. Weniger gut waren seine Leistungen in der Physik und Geschichte.

Sein Betragen während seines Aufenthaltes an der Realschule war stets den Satzungen entsprechend.

Sein Fleiß war in allen Fächern, namentlich in den mathematischen Disziplinen sehr lobenswerth. Im Einzelnen lassen sich seine

Kenntnisse nach den bei dem Abolutorium und in dem obersten Kurie gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

In der Religion	.....
„ „ deutschen Sprache	.....
„ „ französischen Sprache	.....
„ „ englischen Sprache	.....
im Rechnen	.....
in der Mathematik	.....
„ „ Physik	.....
„ „ Chemie und Mineralogie	.....
„ „ Geschichte und Geographie	.....
im Schreiben	.....

Auf Grund dessen wurde ihm gegenwärtiges Abolutorial-Zeugnis ausserfertigt.

N. am . . . August 18 . . .

Der k. Ministerial-Kommissär. (L.S.) Der k. Rektor der Realschule.

### Herzogthum Braunschweig.

Reglement, die Gehalts- und Dienstverhältnisse der an den mittleren und unteren Bürgerschulen der Stadt Braunschweig angestellten Lehrer betreffend. Vom 13. August 1875.

§. 1. Die Dirigenten an den mittleren und unteren Bürgerschulen (Schul-Inspektoren) erhalten bei ihrer Anstellung zunächst einen Gehalt von 2400 Mark und bei treuer und gewissenhafter Dienstführung je nach 4 Jahren eine Zulage von 300 Mark, bis sie den Maximal-Gehalt von 3300 Mark erreicht haben. — Außerdem erhalten dieselben, nach dem Ermessen der städtischen Behörden und des Schulvorstandes, entweder freie Wohnung in der ihrer Leitung anvertrauten Schule oder jährlich 600 Mark Miethentschädigung, sind verpflichtet, die ihnen überwiesene Dienstwohnung wirklich zu beziehen, müssen sich aber auch jederzeit gefallen lassen, daß die Dienstwohnung gegen die baare Miethentschädigung von 600 Mark umgetauscht werde.

Die Berechnung der 4jährigen Periode der Gehalts-Verbesserung beginnt bei den sämtlichen Schul-Inspektoren von Zeit ihrer Anstellung als solche an, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung §. 3.

Uebrigens soll künftig Niemanden eine solche Dirigenten-Stelle übertragen werden, der nicht die in der Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums vom 15. Januar 1872 Nr. 4 vorgezeichnete Prüfung bestanden hat.

§. 2. Die sämtlichen ordentlichen Lehrer an den hiesigen mittleren und unteren Bürgerschulen sollen bei ihrer Anstellung einen Gehalt von 1200 Mark jährlich erhalten und in folgender Weise im Gehalte aufwachen:

1) nach 3 Dienstjahren auf 1500 Mark,
2) „ 6 „ „ „ 1800 „
3) „ 9 „ „ „ 2000 „
4) „ 12 „ „ „ 2200 „
5) „ 15 „ „ „ 2350 „
6) „ 19 „ „ „ 2500 „
7) „ 23 „ „ „ 2600 „
8) „ 27 „ „ „ 2700 „

jedoch unter Vorbehalt der im §. 3 enthaltenen beschränkenden Bestimmungen.

§. 3. Rückichtlich der Gehalts-Verbesserungen in den vorbergebenen §§. treten folgende Beschränkungen ein:

1) Bei allen vor dem 1. Januar 1875 angestellten Schul-Inspektoren und Lehrern wird die Dienstzeit von ihrer Anstellung in ihrer jetzigen Qualität an gezählt, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn die erste Anstellung eines Inspektors oder Lehrers in die erste Hälfte des

Jahres fällt, sein Dienstalter vom 1. Januar desselben Jahres angerechnet wird, wenn die Anstellung aber in die zweite Hälfte des Jahres fällt, die Berechnung des Dienstalters erst mit dem 1. Januar des folgenden Jahres beginnt.

2) Bei allen seit und nach dem 1. Januar 1875 angestellten Lehrern gilt die Anstellung bis zu deren vollendetem 25. Lebensjahre in der Rücksicht nur als eine provisorische, daß die erste Gehalts-Aufbesserung (auf 1500 Mark) erst nach dem vollendeten 28. Lebensjahre eintritt, wobei gleichfalls die Bestimmung zur Anwendung kommt, daß, wenn der Geburtstag des Lehrers in die erste Hälfte des Jahres fällt, sein 25jähriges Alter vom 1. Januar des Jahres gerechnet wird, in welches dasselbe fällt, sonst vom 1. Januar des folgenden Jahres.

§. 4. Uebrigens hat jeder Gemeindefullehrer, welcher als solcher eine freie Wohnung inne hat, oder in Folge einer anderen amtlichen Stellung, welche er bekleidet, sich im Genusse einer freien Wohnung befindet, oder dafür eine Miethentschädigung bezieht, sich von dem Gehaltsfusse, welchen er nach diesem Reglement zu beziehen haben würde, 150 Mark in Abzug bringen zu lassen, welche die den Lehrern als Entschädigung für die freie Wohnung betrachtet werden; die Lehrer, welche einen solchen Abzug erleiden, können jedoch verlangen, davon zu der Zivilbediensteten-Wittwen- und Waisen-Kasse beizutragen, in welchem Falle die Wittwen- und Waisen-Pension von diesem Abzuge mit berechnet wird, auch werden bei der Feststellung der Pension für den Lehrer selbst die abgezogenen 150 Mark mit angerechnet, insofern der Lehrer die freie Wohnung oder die Miethentschädigung nach seiner Pensionierung nicht behält.

§. 5. Da das Aufsuchen der Lehrer in eine höhere Gehaltsklasse von deren treuer und gewissenhafter Dienstführung abhängt, so soll, bevor über das Aufsuchen von dem Stadt-Magistrate im Einverständnisse mit dem Schulvorstande beschlossen wird, ein gutachtlicher Bericht des Schuldirektors eingehendert werden, der vor Erstattung desselben den betreffenden Schul-Inspektor stets zu hören hat. Der vom Stadt-Magistrate im Einverständnisse mit dem Schulvorstande gefasste Beschluß gilt übrigens als definitiv und findet dagegen weder im administrativen Wege ein Rekurs, noch eine prozessualische Anfechtung statt.

§. 6. Es ist keineswegs erforderlich, daß ein jeder hier neu angestellter Lehrer zunächst mit dem Minimal-Gehalte von 1200 Mark eintritt, der Stadt-Magistrat, als Patron der hiesigen Gemeindefschulen, kann vielmehr auf Antrag des Schulvorstandes und nach erlangter Bewilligung der erforderlichen Geldmittel Seitens der Stadtverordneten-Versammlung einen Lehrer mit dem Gehaltsfusse einer höheren Gehaltsklasse hierher berufen, in welchem Falle er doch je nach 4 Jahren in eine höhere Gehaltsklasse steigt.

§. 7. Jeder Lehrer ist verpflichtet, zur Übernahme eines Nebenamtes die Genehmigung des Schulvorstandes zu erbitten, dessen Entscheidung für unanfechtbar gilt. — Jeder Lehrer, welcher Privatunterricht erteilt oder erteilen will, daß davon dem Schuldirektor Anzeige zu machen und dessen Genehmigung einzuholen. Will der Schuldirektor die Erlaubnis verweigern, so hat er darüber zunächst den betreffenden Schul-Inspektor zu hören und gilt als Regel, daß die Erlaubnis nicht erteilt wird, wenn ein Lehrer sich übermäßig mit Privatstunden belastet und dadurch seine Wirksamkeit in der Schule beeinträchtigt.

tigt. Gegen die Entscheidung des Schuldirektors findet nur ein Rekurs an den Schulvorstand statt, welcher endgültig entscheidet.

§. 8. Dem Schulvorstand steht die Befugnis zu, auf Antrag des Schuldirektors die Lehrer nach ihrer Qualifikation und den Interessen der Schulen von der einen Schule an die andere zu versetzen und jeder Lehrer muß sich eine solche Versetzung gefallen lassen, auch wenn eine Erhöhung seines Dienst-einkommens damit nicht verbunden ist.

§. 9. Jeder Lehrer ist verpflichtet, wöchentlich 26 Lehrstunden zu erteilen, muß auch ohne weitere Vergütung über jene Stundenzahl hinaus für einen anderen Lehrer eintreten, wenn derselbe durch Krankheit an Ertheilung seiner Unterrichtsstunden verhindert, er selbst aber frei ist.

Wenn indeß der Schuldirektor bei den Visitationen der Schulklassen die Ueberzeugung gewinnt, daß die Schüler einer Klasse sämtlich oder zum Theile, im Ganzen oder in einzelnen Unterrichtszweigen zurückbleiben, so daß dieselben innerhalb des Schuljahres das Unterrichtsziel der Klasse mathematisch nicht erreichen, so ist der Lehrer der betreffenden Klasse verpflichtet, auf Anordnung des Schuldirektors der ganzen Klasse oder den zurückgebliebenen Schülern wöchentlich noch 2 bis 4 Unterrichtsstunden außer der Schulzeit zu erteilen, ohne dafür eine besondere Vergütung beanspruchen zu können.

§. 10. Die ordentlichen Lehrerinnen an den Gemeindefschulen werden mit einem Gehalte von 900 Mark jährlich angestellt und erhalten bei treuer und gewissenhafter Dienstführung je nach 4 Jahren eine Zulage von 150 Mark, bis sie das Maximum des Gehaltsbetrages mit 1500 Mark erreicht haben.

Hauptsächlich bei der Berechnung ihrer Dienstzeit finden die Vorschriften des §. 3 Anwendung und es gelten die übrigen vorsehenden Bestimmungen für die Lehrerinnen gleichfalls, soweit dieselben der Natur der Sache nach auf diese Anwendung finden können und nicht durch dieselb. geändert sind.

§. 11. Sowohl bei den ordentlichen Lehrern als bei den ordentlichen Lehrerinnen an den Gemeindefschulen gelten die drei ersten Jahre ihrer Anstellung als Probejahre, wie bei den Staatsdienern und es finden darauf die Bestimmungen des Zivilkaats-Dienstgesetzes vom 12. Oktober 1832 Anwendung.

Die Pensionierung derselben geschieht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873, Nr. 21, welche auch auf die ordentlichen Lehrerinnen ausgebeugt werden.

§. 12. Bei einem beschäftigten Abgange von der Schule hat jeder Lehrer und jede Lehrerin in der Regel mindestens 3 Monate vorher dem Schulvorstande Anzeige zu machen, widrigenfalls ihnen das Entlassungszeugniß verweigert werden kann.

§. 13. Auf die an den Gemeindefschulen für einen besonderen Lehrzweig angenommenen Lehrer und Lehrerinnen finden die vorsehenden Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr wird mit denselben das Nöthige in dem abzuschließenden Dienstvertrage festgesetzt. Dieselben sollen jedoch, mit Ausnahme der an den Gemeindefschulen als Religionslehrer fungirenden Geistlichen, wenn sie durch 3jährige Dienstzeit ihre Tüchtigkeit für die ihnen übertragenen Lehrertätigkeit dargethan haben, in derselben Weise, wie die ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen einen Anspruch auf Pension haben und dieses auch den jetzt bereits angestellten zugesichert werden, insofern sie ferner in Funktion bleiben.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 14. Diejenigen der vor dem 1. Januar 1875 angestellten Lehrer, welche bis dahin nur einen jährlichen Gehalt

von 1050 Mark bezogen, erhalten selbstverständlich vom 1. Januar 1875 an 1200 Mark und rüden nach 3jähriger Dienstzeit in die Gehaltsposition von 1500 Mark u. s. w. den Bestimmungen des Reglements gemäß auf, wogegen auf die nach dem 1. Januar d. J., wenn auch vor Erlaß dieses Reglements angestellten Lehrer die beschränkenden Bestimmungen des §. 3 Anwendung finden.

Diejenigen Lehrer, welche nach ihrem Dienstalter, den Bestimmungen des neuen Reglements gemäß, einen höheren Gehalt beanspruchen könnten, als sie jetzt beziehen, sollen vom 1. Januar 1875 an die entsprechende Zulage erhalten.

Diejenigen Lehrer, welche innerhalb der letzten 4 Jahre von auswärts her an den hiesigen Gemeindefschulen angestellt sind und seit ihrer ersten Anstellung bis zum 1. Januar 1875 10 Jahre lang an anderen und den hiesigen Gemeindefschulen im Dienste gemeinet sind, sollen in die Gehaltsklasse mit 1800 Mark, diejenigen solcher Lehrer aber, welche in gleicher Weise am 1. Januar d. J. bereits eine Dienstzeit von 4 Jahren zurückgelegt haben, in die Gehaltsklasse von 1500 Mark eingereiht werden und dann ferner ordnungsmäßig weiter aufsteigen.

§. 15. Dieses Reglement tritt vom 1. Januar 1875 an in Kraft und verliert damit das Reglement vom 3. Februar 1873 seine Gültigkeit.

Die sädtlichen Behörden behalten sich indeß vor, das neue Reglement unter Zustimmung des Schulvorstandes und mit Genehmigung des Herzogl. Staats-Ministeriums ganz oder in einzelnen Bestimmungen abzuändern und müssen sich die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen gleiches gefallen lassen.

Der Stadt-Magistrat.

H. Caspari. A. Dammel. F. Wittmeyer. G. A. Carstens.  
B. Kamdehr. W. Götte. A. Haake.

### Die „Deutsche Schulzeitung“.

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von  
Hr. Eduard Keller,

enthält in Nr. 26: Amtliches Leitartikel: Zur Mittelklassefrage von Dietl. Dr. Sombow. Schieflicher Provinzial-Lehrerart. Korrespondenzen: Berlin (Ablesung des Entlassungszeugnisses des Präsidenten Hegel, Gesellschaft für Volksbildung, Lette-Berein, Uebertragung der Kreisfiskalinspektion, Kreislehrerinnen, Gewerkschaften, Ausschluß der Bauarbeiter des Preussischen Staats); Puch (Ablesung des Seminars); Merzbach (Zemshule); Esserweba (Seminararbeiten); Aachen (Zur Lehrerkonferenz, Berliner-Ausdrücken, Vermittlung; Bremen, Gewerbe, Feingig, Felsen, Todtenhau, Vereinsschreiben, Solante Lehrertellen, Anzeigen. 1. Beilage: Ueber Lebensversicherung, Vortrag, gehalten von einem Seminar der Provinz, allgemeinen Berufsvereins Aachen, Schulfeier, 2. Beilage: Organ des Vereins Deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen); Bericht über die Besammlung des Vereins deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen am 5. Juni 1877 im Rathhause. Ueber italienische Kunstschätze, Vortrag, gehalten von Elisabeth Förster. —

PARIS MARK. FEBS GOXR  
Dr. Aury's Naturheilmethode.  
Illustrirte Ausgabe,  
kann allen Kranken mit Recht  
als ein veruifolicheres popalar-mediz  
nisches Werk empfohlen werden. —  
Vorsichtig in allen Doachhandlungen.

[64]

### Bestellungen

auf die „Deutsche Schulzeitung“ wie auf die „Deutsche Schulgesetz-Sammlung“ werden noch bei allen Buchhandlungen und Postanstalten angenommen und die erscheinenden Nummern resp. Quartale auf Verlangen nachgeliefert.